

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Fürstenfeldbruck
(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung - KTGS)**

Vom 22.02.2006

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272), folgende Satzung zur Erhebung von Gebühren in Kindertageseinrichtungen der Stadt Fürstenfeldbruck:

**§ 1
Gebührentatbestand**

- (1) Die Stadt Fürstenfeldbruck erhebt:
 - a) für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen Betreuungsgebühren;
 - b) für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung im Rahmen des Besuches Verpflegungsgebühren.
- (2) Der Besuch im Sinne des Abs. 1 beginnt an dem Tag, der in der Bestätigung über die Aufnahme des Kindes in den Kindertageseinrichtungen als Aufnahmetag genannt ist.
- (3) Der Besuch endet durch Abmeldung oder Ausschluss. Abwesenheit infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen unterbricht den Besuch nicht.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Betreuungsgebühr und der Verpflegungsgebühr sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner; dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben oder das Jugendamt oder eine sonstige Einrichtung die Gebühren übernehmen.
- (2) Bei voraussichtlicher Übernahme der Betreuungsgebühren durch das Jugendamt sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, so lange in Vorleistung zu gehen, bis die Übernahme der Betreuungsgebühren vom Jugendamt durch einen schriftlichen Bescheid bewilligt und an die Stadt Fürstenfeldbruck ausbezahlt wurde. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuungsgebühren für ein oder mehrere Kindertageseinrichtungsjahre vom Jugendamt übernommen wurden und eine erwartete Weiterzahlung noch nicht erfolgt ist.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadtverwaltung von Absatz 2 abweichen.

§ 3
Gebührensatz, Betreuungsgebühren

- (1) Für den Besuch der Kindergärten sind folgende monatliche Betreuungsgebühren zu entrichten:

tägliche Besuchszeit bis zu 4 Stunden	90,00 €
tägliche Besuchszeit bis zu 5 Stunden	101,00 €
tägliche Besuchszeit bis zu 6 Stunden	112,00 €
tägliche Besuchszeit bis zu 7 Stunden	123,00 €
tägliche Besuchszeit bis zu 8 Stunden	134,00 €
tägliche Besuchszeit bis zu 9 Stunden	145,00 €
tägliche Besuchszeit bis zu 10 Stunden	156,00 €

- (2) In den Kindergärten wird zusätzlich ein monatliches Entgelt für Getränke und Spielmaterial (Tee- und Spielgeld) von 5,00 € erhoben.
- (3) Für Kinder, die sich nach Art. 35 f., 37 ff. BayEUG unmittelbar im letzten Kindergartenjahr befinden, reduziert sich die monatliche Betreuungsgebühr um die Höhe des jeweils aktuellen staatlichen Zuschusses.
- (4) Für Kinder, die an ihrem Aufnahmetag in einen Kindergarten jünger als 2 ½ Jahre sind, ist die doppelte Betreuungsgebühr nach Abs. 1 zu entrichten. Dies gilt bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres oder bis zum Ende des Kindergartenjahres. Bei Weiterbesuch im nächsten Kindergartenjahr ist zur Bestimmung des Alters dieses Kindes der erste Tag des neuen Kindergartenjahres maßgebend.
- (5) Für den Besuch der Schülerhorte sind folgende monatliche Betreuungsgebühren zu entrichten:

tägliche Besuchszeit bis zu 4 Stunden	105,00 €
tägliche Besuchszeit bis zu 5 Stunden	115,00 €
tägliche Besuchszeit bis zu 6 Stunden	125,00 €
tägliche Besuchszeit bis zu 7 Stunden	135,00 €
tägliche Besuchszeit bis zu 8 Stunden	145,00 €
tägliche Besuchszeit bis zu 9 Stunden	155,00 €
tägliche Besuchszeit bis zu 10 Stunden	165,00 €

- (6) In den Schülerhorten wird zusätzlich ein monatliches Entgelt für Getränke und Spielmaterial (Tee- und Spielgeld) von 4,00 € erhoben.
- (7) Besucht ein Schüler während der Ferien den Schülerhort länger als die gebuchte Betreuungszeit, so muss eine erhöhte Betreuungsgebühr entrichtet werden. Zur Bestimmung der erhöhten Betreuungsgebühr wird ein Durchschnitt aller gebuchten Ferienbesuchstage über das gesamte Schuljahr ermittelt. Bis 15 Ferienbesuchstagen ist die erhöhte Betreuungsgebühr für einen Monat, bei einem Ferienbesuch bis zu 30 Tagen für 2 Monate und bei einem Ferienbesuch bis zu 45 Tagen 3 Monate, zu entrichten.

§ 4
Verpflegungsgebühren, Gebührensatz, Bestellen
bzw. Abbestellen der Verpflegung

(1) Besucht ein Kind länger als 14 Uhr einen städtischen Kindergarten, so muss es an der Mittagsverpflegung teilnehmen.
Endet die Betreuungszeit vor 14 Uhr, kann das Kind an der Mittagsverpflegung teilnehmen.
Die Mittagsverpflegung muss am Anfang des Kindergartenjahres bestellt werden. Eine Kündigung bzw. Änderung der Mittagsverpflegung kann mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Ersten eines Monats erfolgen.

(2) Die Verpflegungsgebühr wird monatlich im Voraus erhoben. Für den Monat August wird keine Verpflegungsgebühr erhoben.

Es sind folgende Monatsgebühren zu entrichten:

a) in den Kindergärten:	
Verpflegung an 5 Tagen pro Woche	53,50 €
Verpflegung an 4 Tagen pro Woche	43,00 €
Verpflegung an 3 Tagen pro Woche	32,00 €
Verpflegung an 2 Tagen pro Woche	21,50 €
b) in den Schülerhorten:	
Verpflegung an 5 Tagen pro Woche	59,00 €
Verpflegung an 4 Tagen pro Woche	47,50 €
Verpflegung an 3 Tagen pro Woche	35,50 €
Verpflegung an 2 Tagen pro Woche	23,50 €

(3) In den Horten ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend.

(4) Bei Eingang einer Krankmeldung kann die Verpflegungsgebühr ab dem 5.Tag der Abwesenheit auf Antrag zurückerstattet werden.

(5) Bei Abwesenheit von mindestens 5 aufeinanderfolgenden Öffnungstagen kann eine Rückerstattung der Verpflegungsgebühr auf Antrag erfolgen, wenn das Essen mindestens 1 Woche im Voraus abbestellt worden ist. Fällt ein Feiertag auf einen Werktag gilt dieser als Öffnungstag ohne Rückerstattung.

(6) Die Rückerstattung erfolgt in der Regel einmal jährlich zum Ende eines Kindergartenjahres auf Antrag der Personensorgeberechtigten. Der Antrag muss bis spätestens 31.08. des Kindergartenjahres bei der Stadtverwaltung eingegangen sein.

Folgende Gebühren werden pro Essen zurückerstattet:

Kindergarten	2,80 €
Schülerhort	3,10 €

Werden die Gebühren für die Mittagsverpflegung ganz oder teilweise von der öffentlichen Hand übernommen, so wird nur der Eigenanteil zurück erstattet.

- (7) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten die Mittagsverpflegung entfallen.

§ 5 Gebührenermäßigung

Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder eine Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet Fürstenfeldbruck, ermäßigt sich die Betreuungsgebühr für das zweite Kind um 15%, für das dritte und jedes weitere Kind um 30%.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit; Stundung und Erlass; Zahlungsverkehr

- (1) Die Betreuungsgebührensschuld entsteht erstmals mit dem Aufnahmetag (§ 1 Absatz 2) eines Kindes in den Kindergarten und Schülerhort.
- (2) Die Betreuungsgebühren (§ 3) werden im Falle von Absatz 1 erstmalig am Aufnahmetag fällig. Im Übrigen werden die Betreuungsgebühren, das Spielgeld und das Teegeld (§ 3), monatlich im Voraus zum 1. eines Monats fällig. Bei Abwesenheit (Krankheit, Ferien, Kuraufenthalten etc.) eines Kindes während des Monats wird keine Rückvergütung der Betreuungsgebühren gewährt.
Auf Antrag der Personensorgeberechtigten kann bei längerer Abwesenheit (mindestens 3 Wochen) das Tee- und Spielgeld rückvergütet werden.
- Für den Monat August ist die volle Betreuungsgebühr zu entrichten. Unabhängig vom erstmaligen Aufnahmetag ist stets die volle Monatsgebühr fällig.
- (3) Die Gebühren für die Ferienbetreuung in den Schülerhorten werden einmal jährlich am Ende des jeweiligen Kindertageseinrichtungsjahres erhoben.
- (4) Die Verpflegungsgebühren (§ 4) werden monatlich im Voraus zum 1. eines Monats fällig. Für den Monat August werden keine Verpflegungsgebühren erhoben.
Die Rückerstattung der Verpflegungsgebühren auf Antrag wird in § 4 Absatz 4 bis 6 dieser Satzung geregelt.
- (5) Die Stundung von Betreuungsgebühren und Verpflegungsgebühren richtet sich nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 222 der Abgabenordnung. Der Erlass der Betreuungsgebühren und Verpflegungsgebühren richtet sich nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 227 Abs. 1 der Abgabenordnung und § 90 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

- (6) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Fürstenfeldbruck eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge unter Verwendung der bankenüblichen Überweisungsformulare bei den Geldinstituten zu Gunsten der Stadt Fürstenfeldbruck einzuzahlen. Bareinzahlungen bei der Stadt Fürstenfeldbruck sind möglich.

Werden Betreuungsgebühren, Verpflegungsgebühren und/oder Tee- und Spielgeld ganz oder teilweise vom Landratsamt oder einer sonstigen Einrichtung übernommen, erlischt die ausgestellte Einzugsermächtigung und die Gebührenschuldner haben die fällige Gebühr zu überweisen oder bar in der Stadtkasse einzuzahlen.

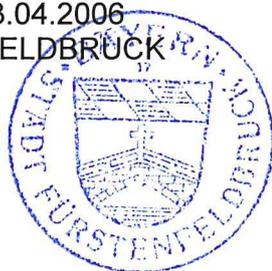
§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Fürstenfeldbruck vom 24.08.1992, zuletzt geändert am 26.07.2005, außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, 03.04.2006
STADT FÜRSTENFELDBRÜCK

gez.

Sepp Kellerer
Oberbürgermeister



Satzung ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den städtischen Amtstafeln in der Zeit vom 27.04.2006 bis 11.05.2006

Geändert durch Stadtratsbeschluss vom 27.03.2007,
ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den städtischen Amtstafeln in der Zeit vom 30.03.2007 bis 13.04.2007

Geändert durch Stadtratsbeschluss vom 27.05.2008,
ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den städtischen Amtstafeln in der Zeit vom 16.06.2008 bis 30.06.2008

Geändert durch Stadtratsbeschluss vom 18.05.2010,
ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den städtischen Amtstafeln in der Zeit vom 09.06.2010 bis 23.06.2010

Geändert durch Stadtratsbeschluss vom 26.07.2011,
ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den städtischen Amtstafeln in der Zeit vom 18.08.2011 bis 01.09.2011

Geändert durch Stadtratsbeschluss vom 31.07.2012,
ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den städtischen Amtstafeln in der Zeit
vom 08.08.2012 bis 06.09.2012

Geändert durch Stadtratsbeschluss vom 26.01.2016,
ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den städtischen Amtstafeln in der Zeit
von 01.03.2016 bis 31.03.2016 -> aber bereits von Fr. Omlor am 08.03.16 wieder von
den Tafeln entfernt, sodass eine neue Bekanntmachung erforderlich ist:
neu: ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den städtischen Amtstafeln in der
Zeit vom 17.03.2016 bis 01.04.2016

Geändert durch Stadtratsbeschluss vom 29.01.2019,
ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den städtischen Amtstafeln in der Zeit
von 13.02.2019 bis 27.02.2019